

Pressemitteilung

Nr.: 171/2020

Potsdam, 27. April 2020

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Pressesprecher: Gabriel Hesse

Telefon: +49 331 866-5040

Mobil: +49 170 45 38 688

Internet: <https://msgiv.brandenburg.de>

Twitter: https://twitter.com/MSGIV_BB

Mail: presse@msgiv.brandenburg.de

Coronavirus: Insgesamt 2.791 bestätigte COVID-19-Fälle in Brandenburg statistisch erfasst

In Brandenburg hat sich die Zahl der laborbestätigten Fälle an COVID-19 innerhalb der letzten 24 Stunden um 11 erhöht. So sind laut Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) insgesamt 2.791 laborbestätigte COVID-19-Fälle statistisch erfasst (kumulativ ab der 10. Kalenderwoche 2020, Stand: 27.04.2020, 08:00 Uhr).

In Brandenburg gelten laut LAVG-Berechnungen circa 1.860 Menschen (+25 im Vergleich zum Vortag) als genesen von der Coronavirus-Krankheit-2019. Bei der Berechnung dieser Zahl wird davon ausgegangen, dass alle ambulanten COVID-19-Fälle in häuslicher Quarantäne, die 14 Tage nach der Meldung des positiven Befundes symptomfrei sind, als genesen gelten. Für die Gesundung eines Infizierten gibt es in Deutschland keine gesetzliche Meldepflicht.

Landkreis / kreisfreie Stadt	Neue bestätigte Fälle im 24-h-Vergleich	Zahl bestätigter Fälle ambulant + stationär kumulativ ab 10. Kalenderwoche Stand: 27.04., 08:00 Uhr	Inzidenz Bestätigte Fälle je 100.000 Einwohner	Sterbefälle Wohnortprinzip
Barnim	+4	359	196,4	19
Brandenburg a. d. Havel	0	55	76,3	0
Cottbus	0	39	38,9	0
Dahme-Spreewald	+4	185	109,4	6
Elbe-Elster	0	73	71,1	3
Frankfurt (Oder)	0	25	43,2	0
Havelland	0	150	92,6	5
Märkisch-Oderland	+1	174	89,5	4
Oberhavel	0	261	123,6	6
Oberspreewald-Lausitz	0	42	38,0	2
Oder-Spree	0	119	66,6	2
Ostprignitz-Ruppin	0	59	59,5	2
Potsdam	0	571	320,6	42
Potsdam-Mittelmark	+2	436	203,1	31
Prignitz	0	23	30,1	0
Spree-Neiße	0	62	54,2	0
Teltow-Fläming	0	123	73,1	8
Uckermark	0	35	29,3	1
Brandenburg gesamt	+11	2.791	111,1	131

Hinweise zum Meldeweg: Erkrankungen an COVID-19 müssen von Ärzten, Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs sowie Leitende von Gemeinschaftseinrichtungen unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden. Rechtliche Grundlage ist das **Infektionsschutzgesetz** und die Corona-Meldepflicht-Verordnung. Diese Meldung muss spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, dort vorliegen. Die 18 Gesundheitsämter in Brandenburg müssen diese Zahlen spätestens am folgenden Arbeitstag an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) melden. **Jede gemeldete Zahl erfordert eine umfangreiche Prüfung** und muss über eine spezielle Software (**SurvNet-Meldesystem**) erfasst und spätestens am folgenden Arbeitstag dem Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt werden.

Aufgrund des Meldeverzuges zwischen dem Bekanntwerden von Fällen vor Ort und der Übermittlung an das LAVG kann es Abweichungen zu den von den Kreisen und kreisfreien Städten aktuell veröffentlichten Zahlen geben. Die gemeldeten Fallzahlen bilden ein Lagebild zu den genannten Zeiten ab. Für die Bewertung der Corona-Lage im Land ist allerdings die **Fallzahlentwicklung über einen längeren Zeitraum relevant**. Etwaige statistische Ungenauigkeiten einer Momentaufnahme sind daher unvermeidbar.